

Maßstab 1:1000
 Gemarkung: Bösensell
 Flur: 29

Plan erstellt mit "AutoCAD/GeoCAD"
 Dipl.-Ing. Peter Biewig
 öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
 Westfäligen 18
 48249 Dülmen
 Tel. 0259494300 Fax 0259494323
 Bearbeiter: Biewig / Höpfer
 Datum: 9/07/11 Datum: 06.08.1997

PLANZEICHNERLÄUTERUNG

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

GE/GE* Gewerbegebiet, siehe textliche Festsetzung Nr. 1, 2 und 3

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

0,4 Grundflächenzahl


H max = Maximale Baukörperhöhe bezogen auf Oberkante zugeordneter Erschließungsstraße
siehe textliche Festsetzung Nr.4


BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

 Baugrenze

a  Abweichende Bauweise, siehe textliche Festsetzung Nr. 5

VERKEHRSLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB


 Straßenverkehrsrflächen


 Straßenbegrenzungslinie

 Verkehrsrflächen besonderer Zweckbestimmung :

 F+R - Fußweg / Radweg


FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNG gem. § 9 (1) Nr. 12, 14 BauGB

 Flächen für Ver- und Entsorgung

 RRB Regenrückhaltebecken

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

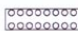
gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB

 Gewässer einschließlich Böschungskante


 Fläche für die Wasserwirtschaft

FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ- UND ERHALTUNGSBINDUNG

gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

 Flächen zur Anpflanzung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

 Zu erhaltende Einzelbäume

 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

SONSTIGE PLANZEICHEN

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB

BESTANDSDARSTELLUNGEN, HINWEISE UND NACHRICHTLICHE

ÜBERNAHMEN gem. § 9 (6) BauGB

 Vorhandene Flurstücksgrenze

 Vorhandene Flurstücksnummer

 Vorhandene Gebäude

 Vorhandenes 10 kV-Kabel

TEXT

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

1) Gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (4) BauNVO

Das Gewerbegebiet wird nach Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften gegliedert und eingeschränkt.

Unzulässig sind Betriebe und Anlagen mit höherem Immissionsgrad, wie sie im Bebauungsplan entsprechend der nebenstehenden Abstandsliste 1998 (in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.04.1998) unter der lfd. Nr. (Abstandsklasse) aufgeführt sind. Die unzulässigen Betriebsarten sind im entsprechenden Bereich des Plangebietes festgesetzt.

§ 31 (1) BauGB (HINWEISLICH)

Ausnahmsweise zulässig sind Betriebe und Anlagen der jeweils nächst niedrigeren Abstandsklasse (höhere Abstandsfordernisse), wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nachweislich nicht überschreiten.

2) Gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (5) BauNVO

a) Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe mit ortskernbedeutsamen Sortimenten gem. Einzelhandelsverzeichnis vom 20.06.1996 (MBl. NW. 1996 S. 922.), Teil A und B zugelassen.

Das sind :

Teil A

- Bücher, Zeitschriften, Papier, Schreibwaren, Büroorganisation
- Kunst, Antiquitäten
- Baby-, Kinderartikel
- Bekleidung, Ledersachen, Schuhe
- Unterhaltungselektronik, Computer, Elektrohaushaltswaren
- Foto, Optik
- Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Bastarbeits-, Kunstgewerbe
- Musikalienhandel
- Uhren, Schmuck
- Spielwaren, Sportartikel
- Lebensmittel, Getränke
- Drogene, Kosmetik, Haushaltswaren

Teil B

- Teppiche (ohne Teppichboden)
- Blumen
- Campingartikel
- Fahrräder und Zubehör, Motor
- Tiere und Tierhaltung, Zoofutik

oder vergleichbare Warengruppen, die vornehmlich in Ortskernen angeboten werden.

b) Ausnahmsweise zulässig sind nur solche Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerks- oder produzierenden Gewerbebetrieben stehen. Der produzierende Anteil der gewerblichen Tätigkeit muß dabei deutlich überwiegen. Die Verkaufsfäche darf max. 250 qm betragen; Ausnahmen sind mit Zustimmung der Gemeinde zulässig.

3) Gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (6) Nr. 1 BauNVO

Im Gewerbegebiet sind die gem. § 8 (3) Nr. 1, 2 und 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonal sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten) unzulässig. Ausnahme: Parzelle 57,59 und 61 (bezeichnet mit GE*), hier bleibt die Wohnnutzung gem. § 8 (3) Nr. 1 BauNVO zulässig.

4) Gem. § 9 (1) Nr. 1 u. (2) BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO

a) Die höchstzulässigen Baukörperhöhen sind in den entsprechenden Bereichen der Planzeichnung festgesetzt. Bezugspunkt ist die Oberkante der zugeordneten Erschließungsstraße, die von der Gemeinde Senden angegeben wird.

b) Eine Überschreitung der zulässigen Baukörperhöhen für technisch erforderliche, untergeordnete Bauten (z.B. Schornsteine, Masten, technische Aufbauten für Aufzüge) kann ausnahmsweise gem. § 16 (6) BauNVO zugelassen werden. Die technische Erforderlichkeit ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

5) Gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 22 (4) BauNVO

Auf den Gewerbebetriebsgrundstücken ist abweichende Bauweise festgesetzt, um eine produktionsbedingte bzw. betriebsbedingte Überschreitung der Betriebslängenangaben von 50 m grundsätzlich zuzulassen. Dabei sind die für eine offene Bauweise erforderlichen Grenzabstände gem. BauO NW einzuhalten.

6) Gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

a) Auf den Stellplatzflächen ist anteilig je 4 Stellplätze ein großkroniger bodenständiger Laubbau zu pflanzen.

b) Die Grundstücksgrenzen zu benachbarten Gewerbegrundstücken sind jeweils in 2,0 m Breite (d.h. insgesamt 4,0 m) abzupflanzen.

c) Auf den festgesetzten Flächen zur Anpflanzung auf den Gewerbebetriebsgrundstücken im Norden entlang des Baumreisterweges sind befestigte Flächen für Zufahrten zulässig.

d) Die Grünsubstanz der Flächen zur Anpflanzung und/oder mit einem Erhaltungsgabot belegten Flächen sind vor schädlicher Einwirkung zu schützen. Natürlicher Ausfall des Bestandes ist durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen bodenständigen Gehölzen zu ersetzen.

FESTSETZUNGEN GEM. § 86 BauO NW i.V.m. § 9 (4) BauGB

Notwendige Einfriedigungen als Maschendrahtgitter oder Drahtgitterzune sind mindestens 2,0 m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt mit einer maximalen Höhe von 2,0 m anzusetzen und in insegsamer Höhe zu begrünen.

Abstandsliste 1998 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.4.1998 (MRl. NW Nr. 43)
 Ziffern Kurziv: Nummer (Spalte) der 4. BinSchV

I	1500 m	1.1 (1)	27	3.4 (1+2)	Anlagen zum Umschmelzen von Nichtschmelzmetallen (Almetall), ausgenommen - Vakuum-Schmelzanlagen, - Schmelzanlagen für Gießlegierungen aus Zinn und Wismut, aus Zinn, Zink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, Schmelzanlagen für die Herstellung von Druck- oder Kollierwalzenmaschinen sind, - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und Schmelzbläse (s. auch IId. Nr. 92 und 156)	oder mehr 50 3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von wärmeleitenden nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Ether Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsflüssigkeiten Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Strahlkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. in Hochdruckzellen, Stromabnehmer oder Apparate Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 31 oder mehr je Stunde Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden b) Kunstharzen, die unter Vermeidung Selbstverätzung ausstragieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 25 kg oder mehr je Stunde beträgt c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Pulverlacken oder Pulverbearbeitungsstoffen	65	7.19 (2)	Anlagen, in denen Sauerwäur hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden oder mehr Anlagen zur Erzeugung oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt Anlagen zur Herstellung und Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker Anlagen zur Trocknung von Grundrüben, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenen Grundrüben im landwirtschaftlichen Betrieb Anlagen zur Herstellung von vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von mehr als 10 t/h (Kompostwerke) Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wägen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelradbaggern, Greifern, Saugbaggern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdauflauf oder von Gersten, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschichten für nur national genutzte Getreidemaisstellen tritt die Genehmigungspflicht erst bei einer Umschlagleistung von 400 t oder mehr je Tag	
II	1000 m	6.1 (4)	30	4.1 e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen Anlagen zur Herstellung von Ruß Kontrollungsanlagen	58	5.1 (1)	Anlagen zur chemischen Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen oder überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochschmelzfusions- Autoklave- u. Motorfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren	70	8.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von Form- oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schokken, Rüteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*) Anlagen zum Rosten, Schmelzen und Sintern von Erzen Anlagen zur Herstellung von Nichtschmelzmetallen aus Erzen oder Sekundärrohstoffen (Blei-, Zink- und Kupfererz)
III	700 m	22.1 (1)	3.7 (1)	IV, 500 m	3.1 (1)	38	5.9 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Aramid- oder Phenol-, Resorcin- wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Plasten- oder Xylolharzen mittels Wärmebehandlung, sofern die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder getrennten Aufzucht von Schweinen mit a) 5 000 Henseltzuten, b) 100 000 Jungghenpenzitzen, c) 100 000 Mastgefleischpökeln, d) 5 000 Frühlammernzitzen, e) 1900 Mastschweinepökeln (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 640 Sauenpökeln einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), g) 800 Säugplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) h) 5400 Ferkelplätze für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), i) 700 Mastfärbepökeln, oder mehr, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig	74	9.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Metall im Freien (*) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegerungen, Korund oder Karbid einschließlich Aluminiumnitrid Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel- oder Schwefelerzeugnissen Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chlorwasser Anlagen zur Herstellung von Holzfasern, Holzspanplatten, Holztafelwerk Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperbeseitigung oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden Frühträufe für oder mit Luftschrauben, Rückstoßarmen oder Strahltriebwerken Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*) Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
IV	300 m	22.1 (1)	3.7 (1)	3.7 (1)	3.7 (1)	47	6.4 (1)	Anlagen zur Herstellung von wärmeleitenden nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Ether Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsflüssigkeiten Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Strahlkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. in Hochdruckzellen, Stromabnehmer oder Apparate Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 31 oder mehr je Stunde Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden b) Kunstharzen, die unter Vermeidung Selbstverätzung ausstragieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 25 kg oder mehr je Stunde beträgt c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Pulverlacken oder Pulverbearbeitungsstoffen	75	9.3 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2500 cbm oder mehr je Tag Oberirdische Deponien für besondere überwachungsbedürftige Abfälle i. S. der technischen Anleitung Abfall, Teil 1 Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100000 EW Autoklaven (*) Betriebskabinen für Straßenbahnen (*)
V	300 m	22.1 (1)	3.7 (1)	3.7 (1)	3.7 (1)	47	6.4 (1)	Anlagen zur Herstellung von wärmeleitenden nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Ether Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsflüssigkeiten Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Strahlkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. in Hochdruckzellen, Stromabnehmer oder Apparate Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 31 oder mehr je Stunde Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden b) Kunstharzen, die unter Vermeidung Selbstverätzung ausstragieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 25 kg oder mehr je Stunde beträgt c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Pulverlacken oder Pulverbearbeitungsstoffen	75	9.3 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2500 cbm oder mehr je Tag Oberirdische Deponien für besondere überwachungsbedürftige Abfälle i. S. der technischen Anleitung Abfall, Teil 1 Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100000 EW Autoklaven (*) Betriebskabinen für Straßenbahnen (*)

80 2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Schmelzen von Mischungen aus Blüten oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teeremulsionen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde	1065.1 (2)	Anlagen zum Besichtigen, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich zugehörigen Trocknungsanlagen, mit a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden, b) Kunstharzen, die unter weichengehaltener (z. B. Melamin-, Harstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kreosol-, Resorcin- oder Polyurethanharze), sofern die Menge dieser Harze 10 kg bis weniger als 25 kg je Stunde beträgt, oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischer Lösungsmittel je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverschichtstoffen	117 8.8 (1)	Anlagen zur Lagerbewahrung von Kälbermägen zur Labgewinnung	137 -	Abwasserbelebungsanlagen bis einschließlich 100 000 EWG
90 3.2 (2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Hüttenabfällen für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht			120 7.10 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim	138 -	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
91 3.3 (2)	Anlagen zum Schmelzen von Gieß-eisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gieß-eisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 50 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne in einem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gieß-eisen je Monat			121 7.13 (2)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbeschädigter Wolle mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstwärmende Tierhahre in Anlagen, die nicht durch No. 13.11 abgedeckt werden	139 -	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfdruck
92 3.4 (1+2)	Schmelzanlagen für Nichtfermetalle für einen Einsatz von weniger als 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichtfermetalle, ausgenommen - Vakuum-Schmelzanlagen, - Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Fein-zinn und Aluminium in Verbindung mit einer Kupfer oder Magnesium, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kolliergeßmaschinen sind, - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und - Schmelzblöcke (s. auch Nr. 27 und 156)	107 5.2 (1+2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien auf Rollstrichdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen	122 7.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von ausschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierleinen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken	141 -	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauteilen
93 3.8 (1)	Schmelzanlagen für Nichtfermetalle für einen Einsatz von weniger als 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichtfermetalle, ausgenommen - Vakuum-Schmelzanlagen, - Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Fein-zinn und Aluminium in Verbindung mit einer Kupfer oder Magnesium, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kolliergeßmaschinen sind, - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und - Schmelzblöcke (s. auch Nr. 27 und 156)	108 5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißen Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabinen mit heißen Bitumen	123 7.22 (2)	Anlagen zur Herstellung von Hele oder Stärkemehlen	142 -	Depotkassette I i.S. der Technischen Anleitung Staub (TA-Staub) (neuhergestellt), Erdrauch- oder Bauschuttdeponie
94 3.9 (1+2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen aus Blei, Zinn, Zink, Nickel oder Kobalt mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamms- oder Lichtbogen-spritzen	109 5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Strichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidierenden Stoffen	124 7.29 (2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffeebohnen mit einem gemahlten Kaffee mit einer Leistung von jeweils 250 kg oder mehr je Stunde	143 -	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
95 3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfreaktor, Container)	110 5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bahnen aus Kunststoffen und sonstigen Kunststoffen, soweit kein Absatz eingesetzt wird	125 7.30 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ernteprodukten, Getreide, Nüssen oder Nüssen mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde	144 -	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlstrukturen in geschlossenen Hallen (*)
96 3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)	111 6.2 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bahnen aus Kunststoffen und sonstigen Kunststoffen, soweit kein Absatz eingesetzt wird	126 7.31 (2)	Anlagen zur Herstellung von a) Herstellung von Lacktr, b) Herstellung von Kakaoeasse aus Rohkakao oder c) thermischer Veredelung von Kakao- oder Schokoladeneinmassen	145 -	Stab- oder Drahtziehereien (*)
97 3.21 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren oder Industriebatteriezellen oder anderen Akkumulatoren	112 6.4 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bahnen aus Kunststoffen und sonstigen Kunststoffen, soweit kein Absatz eingesetzt wird	127 8.4 (2)	Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallende oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Stunde	146 -	Schwermaschinenbau
98 3.23 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten oder sonstigen Pulvern zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen	113 6.2 (1)	Anlagen zur Herstellung von Bahnen aus Kunststoffen und sonstigen Kunststoffen, soweit kein Absatz eingesetzt wird	128 8.5 (2)	Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von 0,75 t bis weniger als 10 t (Kompostierungsanlagen)	147 -	Emallieranlagen
99 4.11 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Gießereierosetten Acetylen (Dis-sociationsgasfabriken)	114 6.2 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bahnen aus Kunststoffen und sonstigen Kunststoffen, soweit kein Absatz eingesetzt wird	129 8.7 (1)	Anlagen zur Behandlung von unvornehmigen Bänden, der nicht ausschließlich am Standort der Anlage entnommen wird	148 -	Schrotplättchen
100 4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Gießereierosetten durch chemische Umwandlung	115 6.2 (1)	Anlagen zur Herstellung von Bahnen aus Kunststoffen und sonstigen Kunststoffen, soweit kein Absatz eingesetzt wird	130 8.9 (2)	Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autovericks ohne sortieren-De-montage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (*)	149 -	Margarine- oder Kunststoffseilfabriken
101 4.2 (1+2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Stoffe gemahlen oder sonstwie gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden	116 7.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von Bahnen aus Kunststoffen und sonstigen Kunststoffen, soweit kein Absatz eingesetzt wird	131 8.11 (2)	Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autovericks ohne sortieren-De-montage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (*)	150 -	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßenreinigung (*)
102 4.3 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Azetyl- oder Azetylzweikomponentenprodukten ohne chemische Umwandlung	117 7.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von Bahnen aus Kunststoffen und sonstigen Kunststoffen, soweit kein Absatz eingesetzt wird	132 9.10 (1)	Anlagen zum Umschlagen von über-wasserbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag ausgenommen von Anlagen zum Umschlagen von Erden, Tonen oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt	151 -	Spezialien aller Art sowie Betriebe zum Umschlag großer Gütermengen (*)
103 4.8 (2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 3 t je Stunde	117 7.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bahnen aus Kunststoffen und sonstigen Kunststoffen, soweit kein Absatz eingesetzt wird	133 10.7 (2)	Anlagen zum Umschlagen von über-wasserbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag ausgenommen von Anlagen zum Umschlagen von Erden, Tonen oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt	152 -	Spezialien aller Art sowie Betriebe zum Umschlag großer Gütermengen (*)
104 4.9 (2)	Anlagen zum Schmelzen von Natur- oder Kunstfasern mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag	118 7.7 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bahnen aus Kunststoffen und sonstigen Kunststoffen, soweit kein Absatz eingesetzt wird	134 10.21 (2)	Anlagen zur Inneerreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Strahlentankfahrzeugen oder Tanklastkraften sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden, ausgenommen Anlagen, in denen Behälter ausschließlich von Nahrungs-, Ge-nuss- oder Futtermitteln gereinigt werden	153 -	Spezialien aller Art sowie Betriebe zum Umschlag großer Gütermengen (*)
105 4.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich-mitteln für Tag- oder Nachtsicht, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben- oder Druckfarben unter Einsatz von 5 t je Tag oder mehr organischer Lösungsmittel, ausgenommen Anlagen, die ausschließlich löschende Öle oder Lösungsmittel ohne Wärmebehandlung eingesetzt werden			135 10.23 (2)	Anlagen zur Inneerreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Strahlentankfahrzeugen oder Tanklastkraften sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden, ausgenommen Anlagen, in denen Behälter ausschließlich von Nahrungs-, Ge-nuss- oder Futtermitteln gereinigt werden	154 2.9 (2)	Anlagen zum Säurelöschen oder Mätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flusssäure
						155 2.10 (2)	Anlagen zum Brechen keramischer Erzeugnisse (z. B. Porzellan) mit einer Brenntemperatur 4 °C oder mehr und die Beständigkeit mehr als 100 kg/m ³ und weniger als 300 kg/m ³ 3-Auflastigkeit Brenntemperatur beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Aufblühung beheizt werden
						156 3.4 (1+2)	Schmelzanlagen für Nichtfermetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 100 kg je Stunde, ausgenommen - Vakuum-Schmelzanlagen, - Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Fein-zinn und Aluminium in Verbindung mit einer Kupfer oder Magnesium, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kolliergeßmaschinen sind, oder die ausschließlich in Zusammenhang mit einzelnen Druck- oder Kolliergeßmaschinen (gießereierosetten) oder Kolliergeßmaschinen (Lagerungen) niederschneiden, - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und - Schmelzblöcke (s. auch Nr. 27 und 92)
						158 3.10 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckergießmaschinen mit Zuhilfenahme von 2 Megatonnen oder mehr bestehen
						159 5.7 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungestützten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen (einschließlich a) Formmassen (z. B. Harzmatrizen oder Faser-Formmassen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z. B. für Bootbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
						160 5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schiffschellen, -körpern, -propellern oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
						161 5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polymeranstrichmitteln für die Anwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschalen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der anzuwendenden Stoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethan-granulaten

162 7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder getrennten Aufzucht von Schweinen mit a) 3 200 bis weniger als 14 000 Hennenplätzen, b) 6 400 bis weniger als 28 000 Jung-hennenplätzen, c) 6 400 bis weniger als 28 000 Mast-geflügelplätzen d) 3 200 bis weniger als 14 000 Truthühnermastplätzen, e) 120 bis weniger als 525 Mast-schweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkel-aufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), g) 50 bis weniger als 225 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkel-aufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder h) 350 bis weniger als 1500 Ferkelplätze für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), i) 75 bis weniger als 200 Mastkälber-plätzen oder mehr, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig	1/0 10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bauten-schutz-, Reinigungs- oder Holzschutz-mitteln, soweit diese Produkte organi-sche Lösemittel enthalten und von die-sen 1 t/h oder mehr mehr eingesetzt werden; Anlagen zur Herstellung von Klebemitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anla-gen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Ver-dünnungsmittel hergestellt werden	179 — 180 — 181 — 182 — 183 — 184 — 186 —	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeuga-karosserien und -anhängern Maschinenfabriken oder Härtereien Pressereien oder Stanzereien (*) Anlagen zur Herstellung von Kabeln un-ter Verwendung von Bitumen Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Ki-sten und Paletten aus Holz und sonsti-gen Holzwaren Zimmereien (*) Lackierereien mit einem Lösungsmittel-durchsatz bis weniger als 25 kg /h (z.B. Lohnlackierereien)	197 — 198 — 199 — 200 — 201 — 202 — 203 — 204 — 205 — 206 — 207 — 208 — 209 — 210 — 211 — 212 —	Anlagen zur Herstellung von Kunststoff-teilen ohne Verwendung von Phenolhar-zen Autolackierereien insbesondere zur Be-seitigung von Unfallschäden Automatische Autowaschstraßen Tischlereien oder Schreinerereien Steinsägereien, -schleifereien oder -po-lierereien Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nr. 107 erfaßt werden Fabriken zur Herstellung von Lederwa-ren, Koffern oder Taschen sowie Hand-schuhmachereien oder Schuhfabriken Anlagen zur Herstellung von Reißspinn-stoffen, Industriewatte oder Putzwolle Spinnereien oder Webereien Kleiderfabriken oder Anlagen zur Her-stellung von Textilien Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Tele-phon-, Telegrafie- oder Elektrogeräte-baus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie Bauhöle Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kaut-schuk eingesetzt werden
163 7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten und - Räucherereien mit einer Räucherlei-stung von weniger als 1000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche	175 10.20 (2)	Anlagen zur Reinigung von Werkzeugen, Vorrichtung oder sonstigen metallischen Gegenständen durch thermische Verfah-ren	176 —	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nietern, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metalli-schen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automattendrehe-rien (*)		
164 7.20 (2)	Malzdarren	177 —	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertig-ten nahtlosen oder geschweißten Roh-ren aus Stahl(*)	178 —	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2 500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)		
165 7.21 (2)	Möhlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag (*)						
166 7.27 (2)	Melassebrennereien, Biertreibertrock-nungsanlagen oder Brauereien mit ei-nem Ausstoß von 5000 hl Bier oder mehr je Jahr und Brennereien, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig						
167 7.28 (2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewür-zen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren						
168 7.32 (2)	Anlagen zum Trocknen von Milch, Er-zeugnissen aus Milch oder von Milchbe-standteilen mit Sprühtrocknern						
169 7.33 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak un-ter Zuführung von Wärme, oder Aromati-sieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak						
				VII. 100 m			
				192 2.6 (2)	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbestzeugnissen auf Maschinen		
				193 3.20 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen aus Stahl, Blech oder Guß mit festen Strahlmitteln, die außer-halb geschlossener Räume betrieben werden, ausgenommen nicht begehbare Handstrahlkabinen		
				194 8.9 (2)	Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks durch sortenreine De-montage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig		
				195 —	Betriebe zur Herstellung von Fertigge-richtern (Kantinentdienste, Catering-Be-triebe)		
				196 —	Schlossereien, Drehereien, Schweiß-e-reien oder Schleifereien		

Der in der Liste angegebene Abstand ergibt sich bei den mit (*) gekennzeichneten Anlagearten ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes und basiert auf den Lärmemissionsrichtwerten zum Schutz reiner Wohngebiete; der Abstand darf daher um eine Abstands-kategorie verringert werden, wenn es sich bei dem zu schützenden Gebiet um ein allgemeines oder besonderes Wohngebiet oder ein Kleinsiedlungsgebiet handelt.

Bei Anwendung der Abstandliste zur Festsetzung der Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten einerseits und Misch-, Kern- oder Dorfgebieten anderer-seits können bei den mit (*) gekennzeichneten Betriebs-arten die Abstände der übernächsten Abstands-kategorie zugrunde gelegt werden. Falls ein Mindestabstand von 100 m nicht eingehalten werden kann, ist eine Einzelfall-prüfung erforderlich.

DENKMÄLER

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgegeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Senden und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSCHG NRW).

Das Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in der zuletzt geänderten Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 07.03.1995 (GV NW S. 218).

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung v. 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz v. 12.12.1997 (GV NW S. 458).

§ 51 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889) in der zuletzt geänderten Fassung.

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird bescheinigt.

, den

Für die Richtigkeit der kartografischen Darstellung des örtlichen Zustandes und die geometrische Festlegung der städtebaulichen Planung,

, den

Der Rat der Gemeinde hat am nach §§ 2 Abs. 1 - 5, 4 Abs. 1 und 6 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser Beschluss ist am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Hinweis: Amtsblatt der Gemeinde Senden vom Nr. Seiten Bürgermeister

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung hat am gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.

Hinweis: Amtsblatt der Gemeinde Senden vom Nr. Seiten Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat am nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung öffentlich auszulegen.

Hinweis: Amtsblatt der Gemeinde Senden vom Nr. Seiten Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - hat nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom bis einschließl. zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Hinweis: Amtsblatt der Gemeinde Senden vom Nr. Seiten Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat am nach § 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Gem. § 10 (3) des Baugesetzbuches ist der Beschluss des Bebauungsplanes am ortsüblich bekanntgemacht worden.

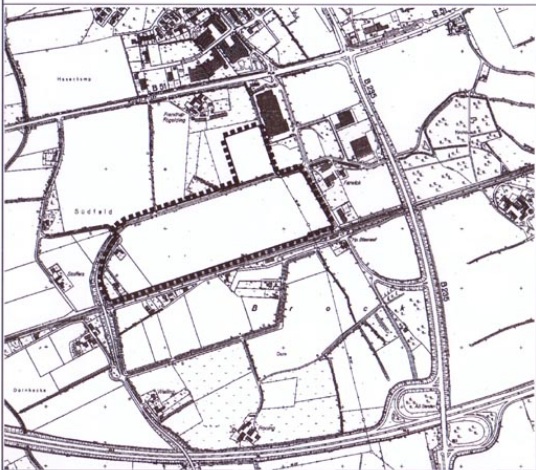
In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4, des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 4 Abs. 6 GO NW hingewiesen. Der Bebauungsplan hat am Rechtskraft erlangt.

Hinweis: Amtsblatt der Gemeinde Senden vom Nr. Seiten Bürgermeister

GEMEINDE SENDEN

BEBAUUNGSPLAN

"GEWERBEBEGEBIET IM SÜDFELD"



PLANÜBERSICHT M 1 : 10.000

DATUM Juli 2000

PL^{GR} 82 x 183

BEARB. VI.

M. 1 : 1.000



BÜRGERMEISTER

PLANBEARBEITUNG

WOLTERS PARTNER

ARCHITECTEN BDA - STADTPLANER

DARUPER STRASSE 15 48653 COESFELD

TELEFON 02941/9408-0 FAX 02941/9088